

Schutzkonzept Leichtathletik Kerns

Aktuelle Version vom 01.01.2021, gültig ab dem 22.12.2020

1. Grundlagen

1.1. Am 18.12.2020 hat der Bundesrat die Verordnung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angepasst. Die darin aufgeführten Punkte müssen von allen Akteuren bis vorerst am 22.01.2021 zwingend eingehalten werden. Die Kantone und lokalen Anlagebetreiber können restriktivere oder, bei einem kantonalen R-Wert kleiner als 1, auch weniger restriktive Regelungen anordnen.

1.2. Dieses Schutzkonzept Leichtathletik bezieht sich auf die vom Bund erlassenen Regelungen. Allenfalls darüber hinaus gehende Regelungen, welche von einzelnen Kantonen erlassen werden, müssen bei der Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes pro Anlage (Ergänzungen) mitberücksichtigt werden.

1.3. Alle Vereine resp. Trainingsgruppen bestehend aus mehr als 5 Personen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen, welches mit dem Anlagenbetreiber abgeglichen werden muss. Darin sind auch organisatorische Fragen, wie beispielsweise die Staffelung der einzelnen Personen oder Gruppen auf der Sportanlage, zu definieren (dies betrifft derzeit nur Trainings von Kindern unter 16 Jahren und von Nationalkaderathleten).

1.4. Gemäss Verordnung des Bundes sind Sportanlagen geschlossen. Ausnahmen sind möglich für Nationalkader-Athleten und Athleten jünger als 16-jährig (siehe Ziffern 5 und 6)

2. Grundsätze, die im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden müssen:

2.1. Nur symptomfrei ins Training Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2.2. Maske tragen und Abstand halten. Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise und ähnlichen Situationen ist eine Schutzmaske zu tragen und der Abstand von 1.5m einzuhalten. Während des Trainings gelten die Ausführungen unter Ziffer 3.

2.3. Gründliches Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

2.4. Präsenzlisten für sämtliche Trainingseinheiten führen, um bei engen Kontakten zu infizierten Personen das Contact Tracing zu vereinfachen. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die vollständige und korrekte Liste und dass diese der Corona Beauftragten Priska Krummenacher bei Bedarf zur Verfügung steht.

2.5. Bestimmung Corona-Beauftragte des Vereins

Die Corona-Beauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Hauptsponsoren:



Event-Sponsor:



Co-Sponsoren:



3. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Outdoor

3.1. Im Freien kann als Einzelperson oder in Gruppen bis zu 5 Personen (inkl. Trainerin/Trainer) trainiert werden. **Kann der Mindestabstand von 1.5m jederzeit eingehalten werden, muss keine Gesichtsmaske** getragen werden.

3.2. Auf einer Leichtathletikanlage, welche in der Regel über eine genügend grosse Fläche verfügt, dürfen auch 2 oder mehr Gruppen à maximal 5 Personen trainieren, sofern mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt wird, dass es zwischen den Gruppen keine Durchmischung gibt.

3.3. Die Trainingsleitenden organisieren den Trainingsablauf so, dass unter allen am Training beteiligten Personen die Einhaltung des Mindestabstandes jederzeit gewährleistet ist, kein Körperkontakt und **keine Durchmischung von Gruppen** stattfinden.

4. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb Indoor

4.1. In Innenräumen darf mit Ausnahmen der unter den Ziffern 5 und 6 aufgeführten Personengruppen, nicht trainiert werden.

5. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb von Angehörigen eines Kaders

5.1. Angehörige eines Kaders (Swiss Starters, Swiss Starters Future, Staffelnkader, Berglaufkader) können als Einzelpersonen, als Gruppe bis 15 Personen oder als beständige Wettkampfgruppe ohne Einschränkungen trainieren.

5.2. In einem genügend grossen Raum dürfen auch zwei oder mehr Gruppen trainieren, sofern mit geeigneten Massnahmen dafür gesorgt wird, dass es zwischen den Gruppen keine Durchmischung gibt.

5.3. Trainieren Angehörige eines Kaders mit Nicht-Kaderathleten zusammen (dies ist nur im Freien möglich), so gelten auch für sie die Regelungen gemäss Ziffer 3 (Abstand einhalten – ansonsten Maske tragen, maximal 5 Personen).

6. Besondere Bestimmungen für den Trainingsbetrieb von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag

6.1. Für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag gelten im Trainingsbetrieb keine Einschränkungen. Die Trainerin/der Trainer muss in einer Innenanlage eine Maske tragen und sowohl in einer Innen- als auch auf einer Aussenanlage jederzeit einen Abstand von 1.5m einhalten.

6.2. Trainieren Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zusammen mit über 16-jährigen Athleten (dies ist nur im Freien möglich), so gelten für sie die Regelungen gemäss Ziffer 3 (Abstand einhalten – ansonsten Maske tragen, maximal 5 Personen).

7. Schlussbestimmungen

7.1. Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt dasjenige vom 07.11.2020.

Hauptsponsoren:



OKB


Stutzer & Flüeler
METZGEREI



Event-Sponsor:



Malergeschäft Durrer GmbH

Co-Sponsoren:



Schoonwater Parkett
GmbH

Ergänzungen für die Benutzung der Leichtathletikanlage in Kerns

Gestützt auf das geltende «Schutzkonzept Leichtathletik» wird im Rahmen der COVID-19 Verordnung folgendes vereinbart:

Leichtathletikanlage: Sportanlage Dossenmatte Kerns/Dossen- und Büchsmatthalle
Verein: Leichtathletik Kerns
Anlagebetreiber: Einwohnergemeinde Kerns

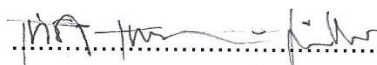
Besondere Bestimmungen für die Benutzung dieser Leichtathletikanlage:

1. **Sperrstunde für unter 16-Jährige um 19.00 Uhr ist aufgehoben**
2. **Aussentraining:**
Der Aussenmaterialraum wird von den Athleten nicht mehr benutzt, das Leiterteam wird mit Maske den Materialraum betreten.
3. **Hallentraining** (nur unter 16-Jährigen erlaubt): Alle Athleten und Athletinnen **ab dem 12. Altersjahr**, sowie das ganze Leiterteam wird eine Schutzmaske im Halleneingangs-, Garderoben, Tribüne, Zuschauer- und Gangbereich und WC-Anlage benutzen. Die Maske darf in der Halle abgenommen werden von allen unter 16-Jährigen (Leiterinnen und Leiter behalten die Maske auch während des Trainings an). Sobald die Halle verlassen wird (Toilette oder Ende des Trainings) muss wieder eine Maske getragen werden, bis die öffentliche Sporthalle/Halleneingangsbereich verlassen wird. Kinder unter 12 Jahren müssen keine Maske tragen. Die Trainingsanlagen sollten 5 Minuten vor dem effektiven Ablauf der Trainingszeit verlassen werden, damit Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe vermieden werden können
4. **Garderobe/Duschen:** Es wird empfohlen, dass die AthletInnen bereits umgezogen erscheinen und zu Hause duschen
5. Da keine Trainings zwischen 07.00-17.00 Uhr stattfinden, ist die erweiterte Maskenpflicht um die Sport-/Schulanlagen für uns nicht relevant
6. Das regelmässige Händewaschen vor und nach dem Training wird den Athletinnen und Athleten durch das Leiterteam nahegelegt, Seife steht in den Toiletten und Garderoben von der Gemeinde zur Verfügung (für das Aussentraining kann auch die von LA Kerns bereitgestellte Seife benutzt werden).

Corona-Beauftragte Leichtathletik Kerns: Priska Krummenacher-Müller
Mobile: 079 713 76 76 / E-Mail: pkrum@bluewin.ch. Der unterzeichnende Verein verpflichtet sich gegenüber dem Anlagebetreiber, für die Einhaltung des «Schutzkonzept Leichtathletik» und der hiervor festgelegten besonderen Bestimmungen für diese Leichtathletikanlage zu sorgen.

Ort, Datum: Kerns, 01. Januar 2021

Verein: LA Kerns Unterschrift:



Priska Krummenacher-Müller

Hauptsponsoren:



Event-Sponsor:



Co-Sponsoren:

